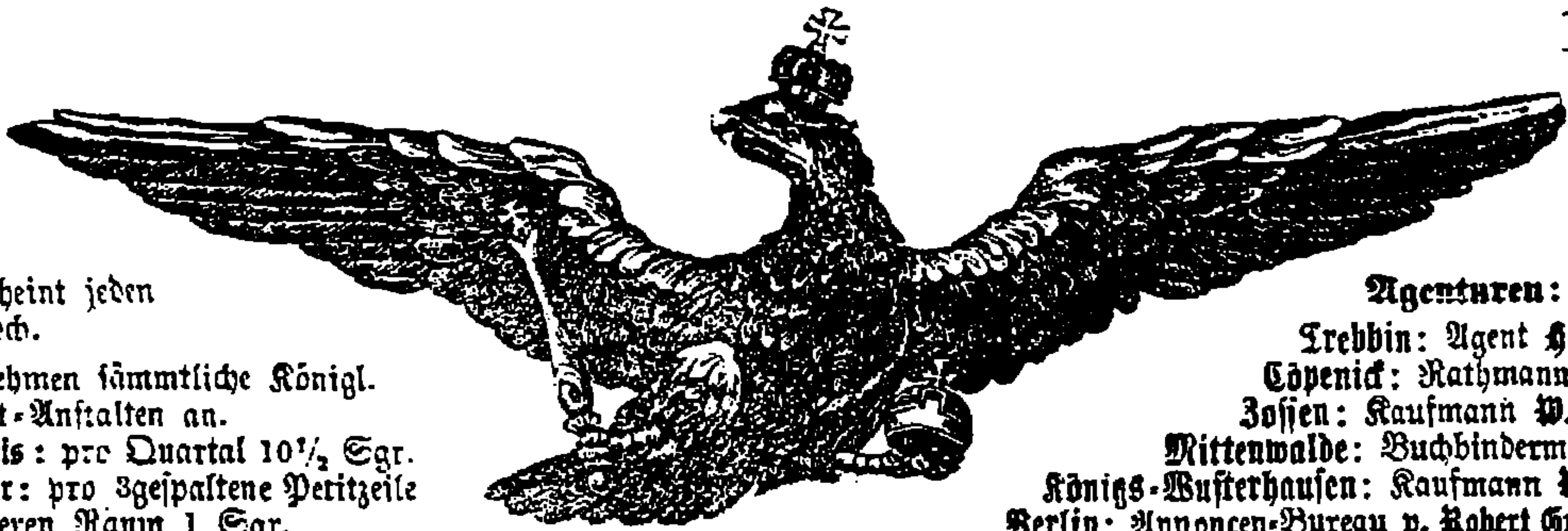


Teltow, den 24. Juli 1867.

Teltower Kreisblatt.

№ 30.

12. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Peritzzeile
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Kiese.

Bossen: Kaufmann W. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfers.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Große, No. 12.

A m t l i c h e s.

Wahl-Angelegenheit.

In Grünau wird die Wahl nicht im Schullokal, wie Anfangs bestimmt, sondern, weil dasselbe nicht ausreichend, im Säger'schen Lokal daselbst abgehalten werden was hiermit für die Gemeinden Grünau, Grünerlinde und Bohnsdorf bekannt gemacht wird.

Teltow, den 22. Juli 1867

Der Landrath. Frhr. von Wahl.

Der Bestimmung im §. 64. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 25) gemäß, er-
suche ich die Magistrate, Königl. Hausfidei-Commiss-, Domainen-Rent- und Polizei-Ämter, die Domänen und
die sonstigen Orts-Obrikeiten des Kreises hierdurch, mit der Aufstellung der Geschworenen-Urlisten pro
1867/68 für ihre Bezirke schleunigst vorzugehen und mir dieselben, event. Vacatanzeigen, bis spätestens
den 1. September d. J.

bei Vermeidung von Ordnungsstrafe und Abholung der Listen auf Kosten der Säumigen
durch expresse Boten einzureichen.

Zur genauesten Beachtung bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung

- 1) Bei Aufstellung der Geschworenen-Urlisten ist das unten abgedruckte Formular anzuwenden. Zur Erleichterung
der Uebersicht sind auf einer Seite nicht mehr als 20 Namen einzutragen und das Formular ist auf zwei
gegenüberstehende volle Bogenseiten so zu vertheilen daß für die einzuschreibenden Bemerkungen hin-
länglich Raum bleibt.
- 2) Die Namen der Geschworenen müssen — ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Ortschaften —
in streng alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden und zwar so, daß die Eigennamen mit
gleichen Anfangsbuchstaben wieder unter sich, nach dem zweiten, beziehungsweise dritten Buchstaben
alphabetisch zu ordnen sind.

Die Eigennamen sind voranzustellen und darunter die vollen Vornamen — ohne Abkürzungen
— zu setzen.

Auch der Wohnort und Geburts Tag und Jahr der Geschworenen ist genau und deutlich
anzugeben.

- 3) Die Colonne „Einkommensteuer“ wird in meinem Bureau ausgefüllt werden.

- 4) Gesetlich dürfen nur solche Personen, welche

- a. sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- b. wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben,
- c. die Eigenschaft eines Preußen besitzen,
- d. zwischen 30 und 70 Jahren alt und
- e. des Lesens und Schreibens kundig sind und
- f. entweder Einkommensteuer oder wenigstens 16 Thlr. Klassensteuer, oder 20 Thlr. wirkliche Grundsteuer
(nicht etwa Domainenzins oder eine andere aus dem gutherrlichen oder Gemeinde-Verbande herrührende
Grundabgabe) ausschließlich der Beisprüche, oder 24 Thlr. Gewerbesteuer jährlich entrichten,
zum Geschworenen-Amte berufen werden.

Ohne Rücksicht auf die ad f. bezeichneten Steuerfäge gehören in die Urlisten:

- a. die Rechtsanwälte und Notarien,
- b. die Professoren,
- c. die approbirten Aerzte und